



## Verordnung zum Kurtaxenreglement

Der Gemeinderat von Grindelwald, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 1. Juni 2018

beschliesst:

	<b>Art. 1</b>	
Ansätze	1. <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	CHF 3.70
Logiernacht	<sup>2</sup> Sie beträgt in Berghotels (Zimmer und Massenlager)	CHF 2.90
	<b>Art. 2</b>	
2. Pauschalkurtaxe	<sup>1</sup> Die jährliche Pauschale beträgt 40 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Ansatz pro Übernachtung mal die Anzahl Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse:	
	a) Alphütten und Weidhäuser (2 Betten):	40 x Ansatz x Betten = CHF 296.--
	b) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in Grindelwald stationiert sind (2 Betten):	40 x Ansatz x Betten = CHF 296.--
	c) 1 Zimmerwohnung = 2 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 296.--
	d) 2 Zimmerwohnung = 3 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 444.--
	e) 3 Zimmerwohnung = 4 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 592.--
	f) 4 Zimmerwohnung = 5 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 740.--
	g) 5 Zimmerwohnung = 6 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 888.--
	<sup>2</sup> Die reine Eigennutzung, d.h. ohne Vermietung gegen Entgelt an Dritte, sowie die Eigennutzung und Fremdvermietung gegen Entgelt ist mittels Selbstdeklaration zu bestätigen.	
	<b>Art. 3</b>	
Inkrafttreten	<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Anzeiger Interlaken auf den 1. Juli 2021 in Kraft.	
	<sup>2</sup> Sie ersetzt die Verordnung vom 27. September 2016 mit Inkraftset- zung per 1. Januar 2018.	

Grindelwald, 28. April 2021



Namens des Gemeinderates

Der Präsident  
  
Beat Bucher

Die Gemeindeschreiberin  
  
Monika Kübli